

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Valdorf

der Evangelisch- Luth. Kirchengemeinde Valdorf

vom 29. Januar 2020

Die Evangelisch- Luth. Kirchengemeinde Valdorf

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Valdorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 20 Jahre) | 0,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 190,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 495,00 € |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 395,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.100,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 970,00 € |
| c) Grabmal | 350,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 540,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 440,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 18,00 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 14,67 € |

(4) Baumgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	845,00 €
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	28,17 €
c) Grabmal	330,00 €

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 12,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Drittleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	50,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	145,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	420,00 €
d) Urnenbeisetzung	255,00 €

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Leichenkammer	77,00 €
--------------------------------	---------

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	100,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	341,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.080,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	535,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	75,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	196,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	630,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	280,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	50,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	145,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	420,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	255,00 €

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	60,00 €
(2)	Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	20,00 €
(3)	Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonsti- gen baulichen Anlage	27,00 €
(4)	Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	20,00 €
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 der Friedhofssatzung	60,00 €
(6)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festge- setzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	25,00 €

- (8) Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet
- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Verwaltung / je Stunde | 27,00 € |
| b) Friedhofsgärtner / je Stunde | 39,00 € |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Dezember 1991, in der Fassung vom 16. Februar 2010.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Dezember 1991, in der Fassung vom 16. Februar 2010, in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung vom 27. August 2012 mit der Verlängerung vom 15. März 2016, außer Kraft.

Vlotho-Valdorf, den 29.01.2020

Die Friedhofsträgerin

(Vorsitzende(r))

(Presbyter(in))

(Presbyter(in))

LS

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf
vom 29. Januar 2020
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Mai 2023 erteilt.

Bielefeld, 26. Mai 2020



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5316

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 02. Juni 2020

Bezirksregierung
Im Auftrag

